

14.05.2024

# Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Windenergieausbau in der Übergangszeit: Kommunales Engagement schützen und unterstützen

zu dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/7534

### I. Ausgangslage

Der Ausbau der Windenergie kommt in Nordrhein-Westfalen mit großem Schwung voran. Im Jahr 2023 zeigte sich, dass die Maßnahmen der Landesregierung Wirkung zeigen: Nordrhein-Westfalen belegte Platz 3 bei der Anzahl der Inbetriebnahmen. Mit einem Zubau von 426 Megawatt (MW) (netto) und 114 neuen Anlagen lag unser Bundesland nur hinter Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Ferner steht Nordrhein-Westfalen auf Platz 1 bei den Genehmigungszahlen: Insgesamt 361 Windenergieanlagen mit einer Leistung von über 1.902 MW wurden im Jahr 2023 genehmigt. Dieser Erfolg setzt sich fort: Im ersten Quartal 2024 wurden bereits 139 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 825 MW genehmigt. Das Genehmigungstempo hat sich somit nochmal weiter beschleunigt. Diese Vielzahl an Genehmigungen wird sich im laufenden und in den Folgejahren in einem beschleunigten Ausbautempo und vielen neu errichteten Anlagen widerspiegeln.

Nordrhein-Westfalen belegt ebenso Platz 1 bei den Ausschreibungsergebnissen: Im letzten Jahr wurden 162 Angebote über eine Leistung von 1.625 MW in NRW bezuschlagt. Das bedeutet: Gut ein Viertel des bundesweiten Zuschlagsvolumens entfällt auf Nordrhein-Westfalen.

Damit das Ziel der Landesregierung, bis zum Ende der Legislatur die Voraussetzungen für 1000 neue Windräder zu schaffen, erreicht wird, gilt es, diese guten Zahlen zu verstetigen. Dafür sind drei Aspekte entscheidend: Die Flächenverfügbarkeit, beschleunigte und vereinfachte Genehmigungsverfahren sowie eine anhaltend hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie.

Zum Erhalt und zur weiteren Steigerung der Akzeptanz haben die regierungstragenden Fraktionen das nordrhein-westfälische Bürgerenergiegesetz verabschiedet, das zum Jahreswechsel in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz macht eine finanzielle Beteiligung von Standort- und Umkreis Kommunen sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern zur Pflicht, sodass die Menschen vor Ort direkt von neuen Windkraftanlagen in ihrem Umfeld finanziell profitieren.

Um die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat die Landesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen und wird dies mithilfe der interministeriellen „Taskforce Windenergie“ und den „Regional-Initiativen Wind“ weiterhin tun. Die Digitalisierung der Verfahren ist hierbei ein wichtiger Baustein. Dass es bei den Verfahren bereits erhebliche Fortschritte gibt, zeigt allein die hohe Anzahl an neuen Genehmigungen, die im letzten Jahr erteilt worden sind.

Zur Herstellung der Flächenverfügbarkeit sind die zentralen Schritte bereits eingeleitet. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundesgesetzgeber klare Vorgaben an die Bundesländer aufgestellt: Nordrhein-Westfalen muss bis zum Jahr 2032 1,8 Prozent seiner Landesfläche für Windenergie ausweisen. Die Landesregierung hat entschieden, diese Zielmarke bereits im Jahr 2025 - und damit deutlich früher als vom Bund verlangt – erreichen zu wollen und damit Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für die Errichtung von und die Investition in Windenergieanlagen zu schaffen.

Dazu hat die Koalition eine Änderung des Landesentwicklungsplan in Kraft gesetzt. Sie enthält neue, progressive Rahmenbedingungen für die Ausweisung der Windenergiegebiete und sieht vor, dass parallel die entsprechenden Flächenkulissen in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

Dabei ist klar: Die Zielmarke von 1,8 Prozent der Landesfläche, die für die Windenergie zu Verfügung stehen sollen, sind eine Mindestvorgabe und kein Höchstwert. Die Kommunen bleiben heute und in Zukunft eingeladen, selbst im Sinne einer Positivplanung über die Festlegungen in den Regionalplänen hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, um noch stärker von der örtlichen Verfügbarkeit günstigen und sauberen Windstroms zu profitieren. Das entspricht schon dem raumordnerischen Gegenstromprinzip, der Intention des Bundesgesetzgebers.

Die Aufstellung der entsprechenden Regionalpläne bis 2025 fordert der Regionalplanung außerordentliche Anstrengungen ab und kann durch eine sich ändernden Anlagenbestand im Einzelfall unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert werden. Aufgrund des geltenden Gegenstromprinzips hat die Regionalplanung auf gemeindliche Planungen besondere Rücksicht zu nehmen. Durch dieses Mehrebenenprinzip wird die zu leistende Aufgabe für die Regionalplanung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zusätzlich erschwert. Die Regionalplanung kann bei der Aufstellung in der geforderten Geschwindigkeit daher im Einzelfall auf einen Schutz vor Störungen durch einen Anlagenzubau angewiesen sein. Die Zurückstellung im Einzelfall ermöglicht so erst den unverhältnismäßig größeren Geschwindigkeitsgewinn auf das Ganze betrachtet.

Für den Übergangszeitraum bis zur Fertigstellung der Regionalpläne sieht die Änderung des Landesplanungsgesetzes daher ein Steuerungsinstrument vor. Es ist verfahrensrechtlich ausgestaltet und soll die laufenden planerischen Aktivitäten zur Ausweisung der Windenergiegebiete absichern. Es sieht in Ausnahmefällen die temporäre Rückstellung von bestimmten Genehmigungsanträgen vor, wenn diese die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Zu betonen ist, dass die Entscheidungsfrist zu einer etwaigen Rückstellung des Vorhabens durch die Bezirksregierung keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen hat, da deren Bearbeitungsfrist unverändert bestehen bleibt.

## II. Beschlussfassung:

Der Landtag stellt fest:

- In den letzten zwei Jahren hat sich Nordrhein-Westfalen zum Spitzenreiter unter den Bundesländern beim Ausbau der Windenergie entwickelt. Diese Vorreiterrolle muss erhalten bleiben.
- Die Genehmigungszahlen für neue Windenergieanlagen haben in Nordrhein-Westfalen im ersten Quartal dieses Jahres einen neuen Höchststand erreicht.
- Damit Nordrhein-Westfalen ein starkes Industrieland bleibt und zugleich seiner Verantwortung gegenüber dem Klimaschutz gerecht wird, muss sich die gegenwärtige Dynamik beim Ausbau der Windenergie fortsetzen.
- Schlüssel für den gelingenden Ausbau der Windenergie ist die Verbindung von Ambition und Akzeptanz. Dafür braucht es eine ermöglichende Denkweise in der Landesplanung, die lokale Bedenken ernst nimmt und zugleich diejenigen unterstützt, die einen Beitrag zum Ziel des klimaneutralen Industrielands leisten wollen.
- Die im Landesplanungsgesetz in § 36 Absatz 3 neu verankerte Übergangsteuerung soll dazu beitragen, die Leitmotive von Ambition und Akzeptanz zu verwirklichen, bis die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen abgeschlossen ist.
- Aufgrund des Gegenstromprinzips werden gemeindliche Planungen und gemeindliches Einvernehmen mit einem Zubau regelmäßig von der Regionalplanung berücksichtigt werden. In diesen Fällen kommt eine Zurückstellung nicht in Betracht, da die beantragten Anlagen innerhalb der Windenergiebereiche der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne liegen. Unterscheiden sich kommunale Planungen bzw. Einvernehmen und in Aufstellung befindlichen Regionalpläne, kann daraus lediglich in besonderen Einzelfällen eine Verunmöglichung oder erhebliche Erschwerung der Planaufstellung resultieren. In jedem Fall ist im Verwaltungsvollzug bei der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Zurückstellung besondere Sorgfalt geboten, um dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- weiterhin für eine Ermöglichungsplanung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen einzutreten, die den Grundsätzen Ambition und Akzeptanz folgt, sowie
- deutlich nach außen zu kommunizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bezirksregierungen
  - gemeindliche Planungen und gemeindliches Einvernehmen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung berücksichtigen, indem bei einer auf kommunales Einvernehmen stoßenden Anlage vor einer Zurückstellung im Einzelfall mit besonderer Sorgfalt und Respekt vor der kommunalen Willensbildung geprüft wird, ob die Regionalplanaufstellung oder -änderung tatsächlich verunmöglicht oder erheblich erschwert wird,
  - in allen Fällen auf eine Verständigung der Beteiligten im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien hinzuwirken,
  - frühestmöglich Rechtssicherheit über die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einzelner Anlagen zu schaffen und dabei die gesetzliche Frist von sechs

- Monaten nach Möglichkeit deutlich zu unterschreiten; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen keine Rückstellung vorgenommen wird, sowie
- die Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans zur Steuerung der Windenergie immer möglichst zeitnah mit einer Veröffentlichung der zukünftigen Windenergiegebiete in zeichnerischer Darstellung zu verbinden, sodass für die Projektträger klar ist, auf welche Flächen der zukünftige Zubau durch die Regionalplanung gelenkt werden soll.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Jan Heinisch  
Dr. Christian Untrieser  
Christina Schulze Föcking  
Dietmar Panske  
Willi Korth

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrhad Mostofizadeh  
Michael Röls-Leitmann  
Dr. Robin Korte

und Fraktion